

FAQ – THW Dienste in Corona-Zeiten

(Stand: 20.04.2021)

1. Welche Rechtsgrundlagen sind für die Durchführung von Diensten im THW maßgeblich?

Einschlägig für die Dienstgestaltung im THW sind der Pandemieplan des THW mit den beiden Anlagen „Matrix“ (Anlage 1) und Regelungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft (Anlage 2) sowie die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV).¹

Daneben ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) zu berücksichtigen. Die hier gestellten Anforderungen sind in der „Matrix“ enthalten.

2. Dürfen im THW Dienstveranstaltungen durchgeführt werden?

Sowohl die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als auch die Matrix eröffnen die Möglichkeit, trotz der Pandemie, je nach örtlichem Infektionsgeschehen, Dienste in den Ortsverbänden durchzuführen.

Die allgemeine Kontaktbeschränkung (§4 Abs. 1 BayIfSMV) gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist (§4 Abs. 2 BayIfSMV).

Die Matrix formuliert die konkreten Rahmenbedingungen, die für die Durchführung von Diensten im THW gelten.

Daher sind Dienstveranstaltungen im THW innerhalb der Vorgaben der Matrix grundsätzlich zulässig. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Ortsverband von der Möglichkeit, Dienste durchzuführen Gebrauch macht, trifft der Ortsverband.

3. Gilt die Ausgangssperre auch, wenn eigentlich THW-Dienst wäre?

In Bayern gilt in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, von 22 Uhr bis 5 Uhr eine nächtliche Ausgangssperre (§26 BayIfSMV).

Bei der Teilnahme an Diensten des THW kann es vorkommen, dass Helferinnen und Helfer auf dem Weg nach Hause oder auf dem Weg zum Dienst diese Zeiten nicht einhalten können. Die Regelung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht als Ausnahme unter anderem die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten vor (§ 26 Nr. 2).

Es ist daher zulässig die Wohnung für die Teilnahme an einer Dienstveranstaltung des THW ist trotz Ausgangssperre zu verlassen.

4. Dürfen wir Ausbildung im THW durchführen?

Die Ausbildung von Angehörigen des Technischen Hilfswerks hat unter den außerschulischen Bildungsmaßnahmen einen Sonderstatus (§20 Abs. 3). Sie ist innerhalb des Freistaats Bayern inzidenzunabhängig zugelassen. Dies gilt sowohl für den ehrenamtlichen als auch für den

¹ Vgl. zuletzt die Verfügung des Präsidenten vom 12.03.2021.

hauptamtlichen Bereich. Die Inzidenzabhängigkeit der allgemeinen außerschulischen Bildung (§20 Abs. 1) ist nicht einschlägig.

Die Matrix formuliert die konkreten Rahmenbedingungen, die für die Durchführung von Ausbildung im THW gelten.

5. Dürfen wir Prüfungen im THW abnehmen?

Auch die Durchführung von Prüfungen im THW ist zulässig (§20 Abs. 3 BayIfSMV in Verbindung mit §17 Abs. 2 BayIfSMV).

6. Müssen wir ein eigenes Hygienekonzept für den OV entwickeln?

Für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen im THW fordert die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ein Hygienekonzept, das auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

Für alle regulären THW-Veranstaltungen ist der Pandemieplan des THW mit den beiden Anlagen „Matrix“ (Anlage 1) und Regelungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft (Anlage 2) als Hygienekonzept ausreichend.

7. Was bedeutet es, wenn die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Maskenpflicht fordert?

Während die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bereich der Hygienemaßnahmen nur Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) vorsieht (vgl. §1 Abs. 3 BayIfSMV), fordert das THW zumindest medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken.

8. Wie verhält es sich bei Jugenddiensten? Können diese stattfinden?

Die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unterscheidet zwei Bereiche: den Bereich außerschulischer Jugendarbeit und Ausbildung von Angehörigen im Technischen Hilfswerk.

Für die außerschulische Jugendarbeit (gemäß SGB VIII §11(3) Nr.1) gilt folgendes: Angebote der außerschulischen Jugendarbeit sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.² Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind Angebote nach Satz 1 in Präsenzform vorbehaltlich Abs. 3 untersagt.

Die fachtechnische Ausbildung von Junghelferinnen und Junghelfern ist nach der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung inzidenzunabhängig zulässig (vgl. §20 Abs. 3 BayIfSMV)

² Der Bayerische Jugendring hat unter <https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html> eine Konkretisierung der bayerischen Staatsregierung zu erlaubten und nicht-erlaubten Maßnahmen veröffentlicht.

Im Bereich der THW-Jugend lässt die Matrix in den verschiedenen Phasen entsprechend der Einstufung durch den THW Landesverband Bayern daher folgendes zu:

Phase	Allg. THW-Jugendarbeit	Fachtechnische Ausbildung
sehr hoch (> 50)	Nein	ab 10 Jahren getrennt von anderen OV-Diensten in Truppstärke
Hoch (35 - 50)	Nein	ab 10 Jahren in Gruppenstärke
Mittel (5 - 35)	Ja	in Gruppenstärke
Gering (< 5)	Ja	Regeldienst

9. Gilt das Abstandsgebot auch im THW?

Ja. Sowohl die Matrix als auch die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung setzen auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen. Die Beachtung dieser grundlegenden Hygieneregeln ist der beste Schutz für unsere Gesundheit!

§1 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung formuliert: Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

10. Welche Testmöglichkeiten bietet das THW an?

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verlangt, dass der Arbeitgeber den Mitarbeitenden ein Testangebot macht. Die Ortsverbände des THW verfügen daher über entsprechende Selbsttests. Die Annahme des Angebots ist freiwillig. Weder die Annahme noch die Ablehnung des Testangebots führt zu Nachteilen für die THW-Angehörigen. Die regelmäßige Wahrnehmung der Tests schützt! Darüber hinaus stehen die staatlichen Testangebote auch allen THW-Angehörigen zur Verfügung.

11. Was ist im Fall eines positiven Testergebnisses zu tun?

Bei den sog. Selbsttests werden hohe Anforderungen an das eigenverantwortliche Handeln gestellt. Aufgrund der geringeren Genauigkeit der Nachweismethode des Antigen-Schnelltests kann in einigen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass das Ergebnis falsch positiv ist und somit ein „Fehlalarm“ vorliegt. Es muss daher durch eine PCR-Testung überprüft werden.

Der Schnelltest eines Helfers oder einer Helferin ist positiv?

- Organisation einer PCR-Testung, um das Ergebnis des Antigen-Schnelltests zu bestätigen oder zu widerlegen.
- Isolation bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.

12. Kann bei einem negativen Testergebnis auf die Beachtung der weiteren Hygiene- und Abstandsregeln verzichtet werden?

Nein. Alle Maßnahmen des Infektionsschutzes sind uneingeschränkt weiter zu beachten. Regelmäßige Tests tragen zusätzlich dazu bei, bisher unerkannte Infektionen zu erkennen und damit andere Personen vor Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2 Coronavirus zu schützen.

13. Kann bei vollständig geimpften Helferinnen und Helfern auf die Beachtung der weiteren Hygiene- und Abstandsregeln verzichtet werden?

Nein. Alle Maßnahmen des Infektionsschutzes sind uneingeschränkt weiter zu beachten. Einzige Ausnahme ist derzeit, dass vollständig geimpfte Personen auch nach Kontakt mit einer infizierten Person in der Regel von der Quarantäne ausgenommen sind. Weitere Ausnahmen sehen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung derzeit noch nicht vor.

Für den THW Landesverband Bayern

Dr. Fritz-Helge Voß
Landesbeauftragter für Bayern